Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3510

24. 11. 88

Sachgebiet 82

Änderungsantrag

des Abgeordneten Wüppesahl

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz — GRG) — Drucksachen 11/2237, 11/2493, 11/3320 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 § 74 wird wie folgt gefaßt:

„§ 74
Unterstützung der Versicherten bei Behandlungsfehlern

Die Krankenkassen müssen die Versicherten bei der Verfolgung von Schadensersatzansprüchen, die bei der Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen aus Behandlungsfehlern entstanden sind und nicht nach § 116 des Zehnten Buches auf die Krankenkassen übergehen, unterstützen. Die Unterstützung der Patienten soll insbesondere juristisch, finanziell, medizinisch bzw. fachmedizinisch erfolgen. Dazu gehören die Übernahme von eventuellen Gutachterkosten ebenso wie die Übernahme von Gerichtskosten und Anwaltskosten. Der persönlichen Beratung der Patienten durch die Krankenkassen wird besonderer Rang eingeräumt."

Bonn, den 24. November 1988

Wüppesahl

Begründung

Nach der Ursprungsfassung können die Krankenkassen die Versicherten bei der Verfolgung von Schadensersatzansprüchen unterstützen. Erforderlich ist es vielmehr, daß die Krankenkassen ihre Versicherten bei Behandlungsfehlern unterstützen müssen. Dadurch werden die Rechte der Patienten verbessert. Die Unterstützung der Patienten bei der Verfolgung von Schadensersatzansprüchen darf sich nicht nur auf die Beratung beschränken, sondern sie muß auch konkret durch Übernahme von Kosten erfolgen. Dies liegt auch im Interesse der Krankenversicherung, die durch eventuelle Zahlungen an ihre Versicherten ebenfalls finanziell entlastet würde.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333